

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1.) Allgemeines:

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausnahmslos für alle Aufträge und sind Inhalt eines allfälligen Vertrages. Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen oder sonstige Einschränkungen werden nicht anerkannt, es sei denn, wir haben in einem Einzelfall ausdrücklich und schriftlich zugestimmt. Alle Aufträge unterliegen unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

2.) Preise:

Die angeführten Preise sind Nettopreise (verstehen sich exkl. 20 % Mehrwertsteuer) und basieren auf den Lohn- und Materialkosten zum Zeitpunkt der Anbotslegung. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Wir behalten uns das Recht auf Preisänderungen vor.

3.) Vertragsdauer:

Verträge werden auf eine unbestimmte Zeit abgeschlossen. Bei Sonder- und Regiereinigungen wird der Auftrag für eine einmalige Durchführung abgeschlossen. Bei Auftragsbeendigung verpflichtet sich der Auftraggeber gemeinsam mit unserem zuständigen Objektleiter eine Abnahme des Objektes durchzuführen und etwaige Mängel und Schäden sofort schriftlich bekannt zu geben. Später behauptete Mängel und Schäden werden nicht anerkannt. Findet keine Abnahme statt, gilt der Auftrag als ordnungsgemäß abgeschlossen.

4.) Vertragskündigung:

Verträge können von beiden Seiten am Ende jedes Monats unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist/ jeder Saison mittels Einschreibebrief gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Innerhalb des ersten Monats kann der Vertrag von beiden Seiten durch schriftliche eingeschriebene Erklärung mit dem Ablauf des Tages ihres Einlangens beim Vertragspartner aufgelöst werden (Ausnahme: Winterdienst). Für Saisonaufträge (wie z.B.: Gartenbetreuung und Winterdienst) kann eine Kündigung erst nach Ablauf der Saison erfolgen. Verträge für Winterdienstaufträge verlängern sich um eine weitere Saison, wenn sie nicht bis spätestens 1. August per Einschreibebrief gekündigt werden.

5.) Gewährleistung und Haftung:

Wir haften für sach- und fachgerechte Leistung. Gewährleistungsansprüche sind unverzüglich nach Beendigung der Arbeiten unter genauer Beschreibung der Mängel schriftlich anzuzeigen. Für Schäden

am Reinigungsgut durch nicht offenkundige Beschaffenheit vor Beginn der Reinigung, wie z.B. Teppichverlegung mit wasserlöslichem Kleber, Schäden durch ungenügende Festigung des Gewebes, ungenügende Echtheit von Färbungen von Druck, früherer unsachgemäßer Behandlung, verborgener Mängel sowie für sonstige Schäden an Rechtsgütern des Kunden haften wir nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Mitarbeiter. Soweit wir haften, kann nur der Geldersatz bis zur Höhe für Schäden des Zeitwertes verlangt werden. Eine weitergehende Haftung insbesondere für Schäden wie Ertrags- und Verdienstaustausch besteht nicht. Für eventuell an uns übergebene Schlüssel haften wir bei Verlust nur im Wert des Einzelschlüssels (max. € 200,-). Ergibt trotz vorheriger sachgemäßer Prüfung erst im Laufe der Bearbeitung, dass der Auftrag unausführbar ist, so können wir vom Vertrag zurücktreten. Bei Winterdienstaufträgen haften wir dem Auftraggeber im Rahmen dieser Geschäftsbedingungen für eine Verletzung des § 93 StVO sowie zivilrechtlich für Schadensfälle, die auf grob fahrlässige oder vorsätzliche Verletzung durch unsere Mitarbeiter zurückzuführen sind.

6.) Lieferverzug:

Wir haften nicht bei Lieferverzug, der sich durch höhere Gewalt oder andere Ursachen, die ohne unser Verschulden entstanden sind, ergeben haben. Höhere Gewalt berechtigt uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Als höhere Gewalt gelten alle Umstände, die Lieferungen wesentlich erschweren oder unmöglich machen (z.B. Verkehrssperre, Naturgewalten etc.). Schadensersatzansprüche wegen Nichtlieferung oder verspäteter Lieferung, gleich aus welchem Grund, sind ausgeschlossen.

7.) Leistungen:

Leistungen sind von uns nur in dem Umfang zu erbringen, wie sie schriftlich vereinbart wurden. Darüber hinaus gehende Leistungen, wie etwa Reinigung nach Arbeiten von Professionisten, werden separat verrechnet. Am Arbeitsort muss eine Entnahmemöglichkeit für Wasser und Strom zur Verfügung gestellt werden. Die Kosten für Wasser und Stromverbrauch der für die Durchführung der Arbeiten notwendigen Geräte und Maschinen, gehen zu Lasten des Auftraggebers. Für die Bereitstellung von Handtüchern, Handwaschseifen und Toilettenpapier hat der Auftraggeber aufzukommen. Zum Umkleiden des Reinigungspersonals und der Unterbringung von Material, Geräten und Maschinen stellt der Auftraggeber einen geeigneten, verschließbaren Raum zur Verfügung. Die Materialkosten für auszutauschende Leuchtmittel in Objekten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

8.) Kennzeichnung:

Zur Kennzeichnung der Liegenschaften (Winterdienst) können an Hauswänden, Zäunen usw. Firmenschilder montiert werden. Es kann keine Haftung für die aus der Montage resultierenden Schäden oder Verunreinigungen übernommen werden.

9.) Zuschläge:

Für Aufträge zwischen (außer Winterdienst) 19:00 und 7:00 sowie an Samstagen verrechnen wir einen Zuschlag von 50%. An Sonn- und Feiertagen verrechnen wir einen Zuschlag von 100%.

10.) Zahlungsbedingungen:

Die Rechnung ist prompt nach Rechnungserhalt, netto und ohne Skonto zu begleichen außer es wird zwischen Vertragsparteien andere Zahlungsbedingungen schriftlich vereinbart. Alle gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum. Zahlungsverzug des Auftraggebers entbindet den Auftragnehmer von jeder Haftungs- und Reinigungsverpflichtung. Das Entgelt für eine Winterperiode ist als Vorauszahlung nach Rechnungslegung längstens bis 30. September zur Zahlung fällig. Ist die Entrichtung eines Entgeltes in Teilzahlungen vereinbart, tritt die Fälligkeit der jeweiligen Ratenzahlungen ohne weitere Mahnungen ein. Ein gewährter Einführungsrabatt gilt lediglich in der ersten Saison und entfällt automatisch im darauf folgenden Jahr. Der Auftraggeber trägt alle Mahn- und Inkassospesen, insbesondere die Kosten eines vom Auftragnehmer beigezogenen Rechtsanwaltes sowie die angeführten Spesen und Verzugszinsen in der Höhe von 12% p.a. Der Auftragnehmer ist ohne Entgeltminderung und vorheriger Mahnung von jeder Haftung und Arbeitsverpflichtung bis 5 Tage nach Zahlungseingang befreit. Bei einer Mehrheit der Hauseigentümer haften alle für die Verpflichtungen zur ungeteilten Hand. Für den Fall, dass der Hauseigentümer oder Hausverwalter nicht Namen, Beruf und Anschrift der Hauseigentümer bei Vertragsabschluss bekannt gibt, haftet er neben diesen als Bürge und Zahler.

11.) Abweichende Bestimmungen:

Alle vom Auftraggeber gestellten Bedingungen, die sich nicht mit unseren allgemeinen Geschäftsbedingungen decken, sind nur dann verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.

12.) Datenschutz:

Der Vertragspartner gestattet, dass personenbezogene Daten soweit nach Datenschutzgesetz zulässig, gespeichert werden.

13) Erfüllungsort und Gerichtsstand:

Als Gerichtsstand gilt Bregenz als vereinbart. Stand Mai 2015